

Investitionsbooster ab Juli 2025 und Warnung vor aktueller Betrugsmasche



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

mit dem „**Gesetz für ein steuerliches Investitions-sofortprogramm**“ hat die Bundesregierung eine Reihe steuerlicher Änderungen auf den Weg gebracht, die auch für Ihre Praxis von Bedeutung sein können. Nachfolgend erhalten Sie eine kompakte Übersicht der wichtigsten Maßnahmen und deren mögliche Auswirkungen auf Ihre Investitions- und Steuerplanung.

VPMED®



1. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Ihrer Praxis** – etwa medizinische Geräte oder Einrichtung – gilt für Anschaffungen ab dem **1.7.2025 bis 31.12.2027** wieder die Möglichkeit zur **geometrisch-degressiven Abschreibung**. Dabei wird nicht wie bei der linearen Abschreibung ein gleichmäßiger Betrag über die Nutzungsdauer verteilt, sondern jährlich ein Prozentsatz vom jeweils verbleibenden Restwert abgeschrieben.

- Der Abschreibungssatz darf **bis zu 30 %** betragen und maximal das **Dreifache** des linearen Satzes.
- Die Regelung gilt für **neue und gebrauchte** bewegliche Wirtschaftsgüter.
- **Nicht begünstigt** sind immaterielle Güter (z. B. Softwarelizenzen) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude).

VORTEIL FÜR IHRE PRAXIS: Gerade in den ersten Jahren nach der Anschaffung können Sie durch die höhere Abschreibung Ihre Steuerlast deutlich senken und Ihre Liquidität verbessern.

TIPP: Ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich und ist sinnvoll, wenn die degressive Abschreibung in späteren Jahren zu geringeren Abschreibungen führt.

2. SONDERABSCHREIBUNG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Für **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge**, die zwischen dem **1.7.2025 und 31.12.2027** angeschafft werden, wurde eine neue **arithmetisch-degressive Abschreibung** eingeführt. Diese unterscheidet sich von der geometrischen Variante dadurch, dass feste Abschreibungssätze auf die ursprünglichen Anschaffungskosten angewendet werden:

- **75 % im Jahr der Anschaffung**
- Danach: **10 %, 5 %, 5 %, 3 %, 2 %** in den Folgejahren

WICHTIG:

- Die Regelung gilt für **alle Fahrzeugklassen**.
- Maßgeblich ist nicht das Datum des Kaufvertrags, sondern der **Tag der Fahrzeugübergabe**.
- Eine Kombination mit anderen Abschreibungsarten (z. B. Sonderabschreibung nach § 7g EStG) oder ein Wechsel der Abschreibungsmethode ist **nicht zulässig**.

VORTEIL FÜR IHRE PRAXIS: Die hohe Abschreibung im ersten Jahr kann Ihre Steuerlast in diesem Jahr erheblich reduzieren und die Anschaffung eines E-Fahrzeugs wirtschaftlich besonders attraktiv machen.

3. DIENSTWAGENREGELUNG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Die **Bruttolistenpreisgrenze** für die steuerliche Begünstigung bei der privaten Nutzung von **elektrischen Praxisfahrzeugen** steigt ab dem **1.7.2025 von 70.000 € auf 100.000 €**. Um die 0,25%-Methode zur Ermittlung der Privatnutzung anwenden zu können, ist für Anschaffungen von Elektro-Pkws ab dem 01.07.2025 eine Bruttolistenpreisgrenze von nunmehr 100.000 € zu beachten.

4. KÖRPERSCHAFTSTEUER-SENKUNG (AB 2028)

Für Kapitalgesellschaften (z. B. MVZ in GmbH-Form) sinkt der Körperschaftsteuersatz ab 2028 jährlich um 1 %-Punkt – bis auf **10 % ab 2032**.
Für Ihre Praxis relevant, wenn Sie in dieser Rechtsform tätig sind oder eine Umstrukturierung planen.

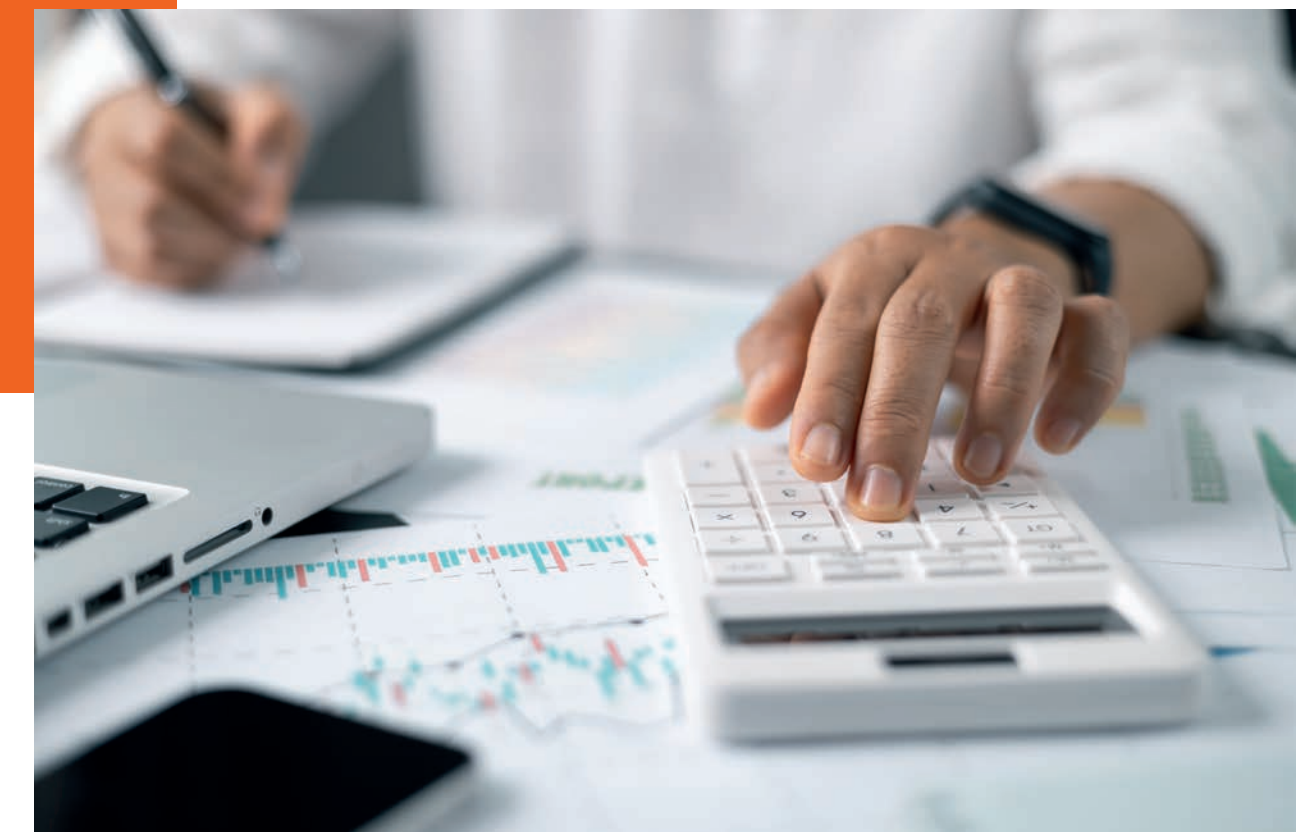
5. STEUERLICHE ENTLASTUNG BEI NICHT ENTNOMMENEN GEWINNEN

Für Praxen, die Gewinne **nicht entnehmen**, sinkt der sogenannte **Thesaurierungssteuersatz** ab 2028 schrittweise von **28,25 % auf 25 %** bis 2032.

HINWEIS: Diese Regelung ist äußerst komplex und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden (bspw. muss der Gewinn durch die Erstellung einer Bilanz ermittelt werden). Zudem kann die **Nachversteuerung** von nicht entnommenen Gewinnen mit 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag zu einer **höheren Gesamtsteuerbelastung** führen als bei einer sofortigen Versteuerung. Aufgrund der Komplexität und des hohen bürokratischen Aufwands haben sich für Praxen bisher wenige praktische Anwendungsfälle ergeben. Hieran hat sich auch durch die Absenkung des Thesaurierungssteuersatz nichts geändert.

FAZIT

DIE NEUEN REGELUNGEN BIETEN
STEUERLICHE VORTEILE,
INSBESONDERE BEI INVESTITIONEN.
GERNE PRÜFEN WIR MIT IHNEN
GEMEINSAM, WELCHE ÄNDERUNGEN
FÜR IHRE PRAXIS KONKRET
RELEVANT SIND UND WIE SIE DAVON
PROFITIEREN KÖNNEN.



WARNUNG vor aktueller Betrugsmasche

Die apoBank warnt ihre Kunden immer wieder vor Betrugsversuchen. Heute möchten wir Sie nun über eine neue, aktuell bei uns aufgefallene Betrugsmasche informieren. Bei dem aufgetretenen Fall hat der Praxisinhaber eine E-Mail von einem Mitarbeiter mit der Info erhalten, dass sich die Kontoverbindung des Praxismitarbeiters geändert hat und bitte ab der nächsten Gehaltszahlung berücksichtigt werden soll. Der Praxisinhaber hat seinem Mitarbeiter hierauf mitgeteilt, dass dieser das bitte direkt mit VPMED kommunizieren solle. Im Anschluss daran hat –scheinbar– der entsprechende Mitarbeiter eine Mail an VPMED gesendet, darin über die Änderung seiner Kontoverbindung informiert und um Berücksichtigung in der nächsten Abrechnung gebeten.

Als wir telefonisch bei dem Mitarbeiter nachgefragt haben, hat sich herausgestellt, dass dieser nie eine solche Mail versendet hat. Es handelte sich um SPAM. Die Absendermailadresse war nicht die Mailadresse des Mitarbeiters, es wurde aber sein Name als Absender angezeigt.

Der Ablauf und auch das Erscheinungsbild der Mails sind täuschend echt, so dass es mitunter im Alltag schnell „durchrutschen“ kann. Wir möchten daher hiermit auf diese neue Form des Betrugsversuchs hinweisen und Sie hierfür sensibilisieren. Es ist daher in entsprechenden Verdachtsmomenten stets sorgfältig und genau zu prüfen, wer der Absender der E-Mail ist.

ANBEI DER ANONYMISIERTE AUSZUG AUS DER KORRESPONDENZ:

Von: [geändert: hier stand der Name des Mitarbeiters]
Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 13:33
An: [geändert: hier stand die Mailadresse des Praxisinhabers]
Betreff: Kurze Mitteilung!

Hallo,
Ist die Gehaltsabrechnung schon bearbeitet worden? Ich habe heute eine neue Bankkontonummer erhalten und möchte meine Überweisungsdaten aktualisieren. Können Sie mir bitte mitteilen, welche Angaben Sie für die Änderung benötigen? Wird die Aktualisierung pünktlich zum nächsten Gehaltszyklus wirksam?

Mit freundlichen Grüßen,
[geändert: hier stand der Name des Mitarbeiters]
Gesendet von meinem Vodafone® 5G LTE-Gerät

On Wed, Jul 23, 2025 at 2:25 [geändert: hier stand der Name des Praxisinhabers]:

Hallo Herr [geändert: hier stand der Name des Mitarbeiters],
ich hab mit dem Steuerbüro telefoniert.
Geben Sie ihre neuen Daten an Frau [geändert: hier stand der Name eines VPMED-Kollegen] bitte weiter: [geändert: hier stand die Mailadresse des VPMED-Kollegen]

Mit freundlichen Grüßen
[geändert: hier stand der Name des Praxisinhabers]

Von: [geändert: hier stand der Name des Mitarbeiters]
Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 14:38
An: [geändert: hier stand der Name eines VPMED-Kollegen]
Betreff: Re: Kurze Mitteilung!

Hallo Ms. [geändert: hier stand der Name eines VPMED-Kollegen]

Ich hoffe, es geht Ihnen gut.
Die aktualisierten Informationen finden Sie unten für Ihre Unterlagen und alle zukünftigen Transaktionen:

Bank: [geändert: hier stand der Name der Bank]
Kontoinhaber: [geändert: hier stand der Name des Mitarbeiters]
IBAN: [geändert: hier stand eine IBAN]

Bitte aktualisieren Sie diese Informationen für meine Gehaltsabrechnung im Juli.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
[geändert: hier stand der Name des Mitarbeiters]
Gesendet von meinem Vodafone® 5G LTE-Gerät

Impressum

HERAUSGEBER

VPMED Kuhnert, Vloet & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bischofstraße 120, D-47809 Krefeld
Telefon: 0 21 51 / 85 39 0
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Essen PR 3788
USt-Id Nr.: DE286771785

LAYOUT

Heuselerie Design und Markenagentur
www.heuselerie.de

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief.
Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten,
senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.

REDAKTION



Daniel Vloet
Partner, Steuerberater, Diplom-
Finanzwirt, Fachberater für das
Gesundheitswesen (DStV e.V.),
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)



Anna Neuhäuser
Steuerberaterin, Bachelor of Arts
(B.A.) Steuerrecht, Fachberaterin
für das Gesundheitswesen (DStV
e.V.), Fachberaterin für Unterneh-
mensnachfolge (DStV e.V.)